



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0431

Der Oberbürgermeister

II/36-40-04/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.03.2021

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| Rat der Stadt Leverkusen | 22.03.2021 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

- Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.03.2021 und Stellungnahme der Verwaltung vom 19.03.2021 (s. Anlage)

Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 15.03.2021

Änderung der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern

In der Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses vom 15.03.2021 bat die Fraktion DIE LINKE um Beantwortung der nachfolgenden Fragen bis zur Sitzung des Rates am 22.03.2021:

Bezogen auf die letzte(n) Wahl(en)

1.

Wie viele Verstöße wurden je Partei in Leverkusen festgestellt?

Insgesamt kam es bei der letzten Wahl zu 98 registrierten Verstößen, welche sich wie folgt aufteilen:

2.

Welche Bußgelder/Gebühren wurden erhoben und wie häufig musste die Stadtverwaltung eingreifen?

3.

Wie viele Plakate wurden beschädigt oder entwendet?

4.

Wie viele Beschwerden von Bürgern gab es und wie wurde darauf reagiert?

5.

Welche Parteien haben bereits vor der offiziellen Frist plakatiert und wie ist der zukünftige Umgang damit geplant?

6.

Wie viele Plakate hingen nach Ablauf der Frist noch?

7.

Wurde bei Feststellung des Verstoßes die jeweilige Partei informiert, gab es Ungleichbehandlungen und warum wurden verordnungswidrige Plakate nicht immer entfernt? Gab es hier eine unterschiedliche Gewichtung nach Art des Verstoßes?

8.

Wie wurde die Reihenfolge des Aufhängens nachvollzogen, die Basis für Aufforderungen zum Abhängen bei nicht regelkonform aufgehängten Plakaten ist?

Konkrete Kritik/weitere Fragen zur neuen Verordnung:

9.

Die Bußgelder sind nicht definiert. Daher, wie hoch sind diese? Entfällt die Sondernutzungsgebühr stattdessen, oder ist diese neben dem Bußgeld zu zahlen?

10.

Die Laternenregelung ist nicht klar definiert. Wie ist mit Laternen umzugehen, wenn diese beidseitig stehen oder wenn Straßen ineinander übergehen?

11.

Wie geht man jetzt mit Verstößen um? Konkret: Was ist, wenn ein Plakat auf Grund einer Straftat entfernt wird und eine andere Partei dann plakatiert? Oder wenn eine Partei zu früh plakatiert und somit den anderen Parteien den Standort entzieht? Welche Regelungen finden da Anwendung?

12.

Bei der letzten Bundestagswahl war eine Vielzahl von Parteien zugelassen. Was ist das Verhältnis von Laterne zur Partei im Verhältnis zur aktuellen Regelung?

13.

Ist es möglich, eine Karte mit Verbotenen bzw. zulässigen Standorten zu erhalten?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Nicht genehmigte Standorte:

| | |
|--------------|-------|
| Opladen Plus | 1 |
| Bürgerliste | 3 |
| FDP | 8 |
| Inter LEV | 2 |
| Die Partei | 3 |
| SPD | 14 |
| Die Linke | 11 |
| Die Grünen | 10 |
| AFD | 2 |
| CDU | 4 |
| Klimaliste | 10 |
| | <hr/> |
| | 68 |

Verkehrsgefährdend aufgehängte Plakate:

| | |
|---------------------|-------|
| Aufbruch Leverkusen | 2 |
| CDU | 4 |
| Bürgerliste | 2 |
| FDP | 4 |
| Inter LEV | 2 |
| SPD | 6 |
| Die Linke | 2 |
| Die Partei | 2 |
| Klimaliste | 6 |
| | <hr/> |
| | 30 |

Zu 2.:

Es wurde ein Bußgeld in Höhe von 250 € erhoben, da die betroffene Partei bereits vor dem 01.08.2020 zahlreiche Wahlplakate im Stadtgebiet aufgehängt hatte.

Zu 3.:

Beschädigte oder entwendete Plakate wurden durch die Verwaltung nicht erfasst.

Zu 4.:

Auch die Anzahl der Bürgerbeschwerden wurde nicht explizit erfasst.

Diese werden bei Eingang an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet, welcher für diese Partei die Genehmigung erteilt hat und die Beschwerde durch den Außendienst kontrollieren lässt. Werden Verstöße festgestellt, wird die betroffene Partei über den Verstoß informiert und erhält die Gelegenheit, das Plakat um- oder abzuhängen. Bei verkehrsgefährdend aufgehängten Plakaten liegt in der Regel Gefahr im Verzug vor, so dass die Plakate zunächst entfernt und dann die Parteien entsprechend informiert werden.

Zu 5.:

Bei der letzten Wahl hatte lediglich eine Partei vor der offiziellen Frist plakatiert. Dieser Verstoß wurde ebenfalls durch die Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens geahndet.

Zu 6.:

Nach Ablauf der Frist hingen bei der letzten Wahl noch insgesamt 91 Plakate im Stadtgebiet.

Zu 7.:

Bei der Feststellung von Verstößen werden die jeweiligen Parteien, wie oben bereits beschrieben, immer informiert. Die Verwaltung unterscheidet hierbei zwischen nicht genehmigten Standorten, wo die einzelnen Parteien um Um- oder Abhängen gebeten werden können, oder verkehrsgefährdend aufgehängten Plakaten, welche unmittelbar durch die Verwaltung entfernt werden müssen. Hierüber werden die betroffenen Parteien dann im Nachgang zeitnah informiert.

Zu 8.:

Die Reihenfolge des Aufhängens kann seitens der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Daher wurden in der Vergangenheit alle betroffenen Parteien angehört, von weiteren Maßnahmen wurde jedoch aufgrund der Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgesehen.

Zu 9.:

Die Bußgelder werden individuell nach Art und Umfang des Verstoßes berechnet, so dass derzeit von pauschalen Bußgeldhöhen abgesehen wird. Die Sondernutzungsgebühr wird generell erhoben, ebenso wie der Gebührenbescheid über eine unerlaubte Sondernutzung immer erfolgt. Ein Bußgeld zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit kann zusätzlich festgelegt werden und beinhaltet keinen zeitgleichen Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren.

Zu 10.:

Es kann auf beiden Seiten plakatiert werden, beginnend bei Laterne 1 oder 2 je nach Straßenseite, dann aber nur jede 4. bzw. bei einer Kommunalwahl jede 6. Laterne. Im Kreuzungsbereich sind die Laternen zu überspringen, hier darf generell nicht plakatiert werden.

Zu 11.:

Das unerlaubte Entfernen von Plakaten sowie die Neuplatatierung durch eine andere Partei kann durch die Verwaltung nicht nachverfolgt und geahndet werden.

Eine zu frühe Plakatierung ist eine nicht genehmigte Plakatierung und wird gemäß Ziffer 10 der Richtlinie verfolgt, so dass es vom Informieren der betroffenen Partei/en bis zum kostenpflichtigen Entfernen inkl. Bußgeldverfahren kommen kann. Zudem wird eine Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung erhoben.

Zu 12.:

Bei der letzten Wahl waren zuerst 700 Standorte zugelassen, hinzu kamen nochmal 152 und 75 Standorte (insgesamt 927). Bei Freigabe aller Standorte sind unter Berücksichtigung der Regelungen zu den Ziffern 4.2 und 5 der Richtlinie insgesamt weit mehr Standorte für Wahlen nutzbar. Allein in der im Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr vorliegenden Liste sind ca. 2.100 Laternenstandorte aufgelistet, die tatsächliche Anzahl wird noch höher liegen.

Zu 13.:

Eine Karte zu den Standorten wurde und wird nicht erstellt, da sich Standorte immer wieder verändern können, z.B. durch Aufhängen eines Verkehrszeichens o.ä. Den Aufwand, diese Standortveränderungen konsequent nachzuhalten, kann die Verwaltung nicht leisten. Daher sollen nur die Standorte genutzt werden, die unter Beachtung der Regelungen der Ziffern. 4.2 und 5 der Richtlinie nutzbar sind.

Ordnung und Straßenverkehr